

Nachfolgend dokumentieren wir ein Ergebnispapier, in dem die auf der Generalversammlung 2000 angeregte Arbeitsgruppe ein erstes Ergebnis zur Klärung der Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vorlegte und das auf der Generalversammlung 2001 auslag. Wilfried Heidt und Benediktus Hardorp berichteten als Mitglieder der Arbeitsgruppe von den vergangenen Arbeitstreffen über Anliegen, Charakter und Verlauf der Gespräche, die zu diesem ersten Arbeitsergebnis, das Wilfried Heidt im Auftrag der Arbeitsgruppe zusammengestellt hat, geführt haben (siehe Nachrichtenblatt Nr. 19/2001, S. 160f.).

Red.

Thema «Konstitution»

Ein erstes Ergebnis der Arbeitsgruppe zur Klärung der Konstitutionsfrage der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und zur Erarbeitung eines Entwurfes ihrer erneuerten Verfassung

Die durch den Initiativkreis (Vorstand am Goetheanum und Gruppen-Antrag Nr. 11 zur GV 2000) berufene Arbeitsgruppe¹ hat nach ihrer dritten Besprechungsrunde (in Mannheim) ein erstes Arbeitsergebnis erreicht und die weiteren Schritte für die zügige Erfüllung der übernommenen Aufgabe vereinbart.² Sie wird über den Fortgang ihrer Arbeit immer dann berichten, wenn dem ersten Erreichnis entsprechende weitere Fortschritte vorliegen. Das Erreichte ist im folgenden dargestellt.

Wie ist das Konstitutionsproblem entstanden, und worin besteht der Kern der Sache?

1. Die (*Allgemeine*) *Anthroposophische Gesellschaft*³ ist durch die von ihrer Gründungsversammlung am 28. Dezember 1923 beschlossenen Statuten als Verein nach schweizerischem Recht konstituiert. Die *Freie Hochschule für Geisteswissenschaft* erscheint dabei als integriertes Element dieser Konstitution (Verfassung). In deren §§ 5, 7, 8 und 9 werden – in autonomer Stellung zur Gesellschaft – ihre Gründungsbedingungen und Bildungsperspektiven beschrieben. Weiteres (Spezifisches) zur Hochschul*konstitution* ist in den Gründungsstatuten der (A)AG nicht enthalten.

Am Text dieser Statuten ist bisher nichts geändert worden. Ein Problem besteht allerdings darin, daß bereits in der ersten Veröffentlichung (in Nr. 1 des Nachrichtenblattes) die wesentliche, für die Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen beschlossene Regelung des *Mitglieder-Initiativrechts* (siehe GA 260, S. 157f.) fehlte; diese Auslassung wurde bisher nicht korrigiert.

2. Schon während der Weihnachtstagung zur Neubegründung der AG 1923/24 spricht Rudolf Steiner davon, daß nun auch zwischen dem Vorstand der damit als Weltgesellschaft bestehenden (A)AG und dem seit 1913 in Dornach handelsregisterlich eingetragenen Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft – dem Eigentümer des Goetheanum-Geländes und -Baues –, «die entsprechende *Relation* zu bilden» sei (GA 260, S. 110).⁴

3. Dasjenige, was wir heute mit dem Begriff «Konstitutionsproblem» beschreiben können, ist historisch aus der Bemühung entstanden, in einem nun freilich erweiterten Rahmen diese «Relation» vereinsrechtlich zu konfigurieren. Erweitert insofern, als Rudolf Steiner sich mit Marie Steiner – als der Inhaberin und Leiterin des Philosophisch-Anthroposophischen Verlages –, dann mit Ita Wegman – als der Inhaberin und Leiterin des Klinisch-Therapeutischen Instituts – und mit dem Vorstand der (A)AG darauf verständigte, neben dem Bauverein auch den Verlag und die Klinik in diese «Relation» zur (A)AG einzubeziehen. Die Konzeption, nach der sich das vereinsrechtlich vollziehen sollte, wurde von Rudolf Steiner bei der 3. außerordentlichen *Generalversammlung des Bauvereins* am 29. Juni 1924 dargestellt. Um diese Darstellung ranken sich bis auf den heutigen Tag recht widersprüchliche Deutungen.

Übereinstimmung besteht hinsichtlich dessen, was am 29. Juni 1924 vom Bauverein faktisch *beschlossen* wurde; nämlich a) die Eingliederung dieses Vereins als Unterabteilung in den zu diesem Zeitpunkt konkret noch nicht ausgestalteten Zusammenhang einer Allgemeinen Anthroposophischen

Gesellschaft, welche künftig als eingetragener Verein die erwähnte Relation zwischen dem Vorstand der (A)AG und den von Rudolf Steiner beschriebenen, «vom Anfang an in lebendiger organischer Tätigkeit wirkenden [...] Strömungen» (GA 260a, S. 504) hergestellt und also «nach außenhin» als diejenige Institution fungiert hätte, «welche alles *hier in Dornach* zu vertreten hat» (a.a.O., S. 503).

b) «Der Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft» gehört künftig – den bisherigen Vorstand erweiternd – «eo ipso» dem Vorstand des Vereins des Goetheanum an, der «Vorsitzende der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wird zugleich Vorsitzender des Vereins des Goetheanum», «der zweite Vorsitzende wird von dem ersten Vorsitzenden gewählt», und der «Schriftführer der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wird der Schriftführer des Vereins des Goetheanum sein» (GA 260a, S. 506 und 511f.).

Das sind die in den Quellen zum 29. Juni 1924 eindeutig nachvollziehbaren wesentlichen rechtsrelevanten Fakten, die zeigen, wie die Relationsabsicht durch entsprechende Änderungen der Satzung des Bauvereins praktisch realisiert wurde.

In diesem Vorgang ist die *Mitgliedschaft* der am 28. Dezember 1923 auf der Grundlage ihrer Statuten gebildeten (A)AG nicht involviert. Das heißt: Wie von Rudolf Steiner schon während der Weihnachtstagung angesprochen (s. oben Ziffer 2 und Fußnote 2), tritt der *Vorstand* der (A)AG in eine damit rechtlich geregelte Beziehung zum Bauverein. Diese entsteht also auf der Leitungsebene und wird durch die Beschlüsse des Kreises der (kleinen Zahl der) ordentlichen Mitglieder des Vereins des Goetheanum legitimiert.

4. Daß diese Veränderungen im Statut des Bauvereins nicht im Handelsregister eingetragen wurden, hat seinen Grund darin, daß der von Rudolf Steiner am 29. Juni 1924 beschriebene vereinsrechtliche Rahmen zur Integration der Unterabteilungen, also auch des Bauvereins, nämlich der handelsregisterlich einzutragende Verein (GA 260a, S. 501ff.), zunächst ja noch nicht zur Verfügung stand.

Die Quellen zeigen, daß Rudolf Steiner zum 3. August 1924 für die konstitutionelle Begründung des AAG-Vereins weitere Vorbereitungen traf, und zwar mit einer konkreten Vereinssatzung; sie ist – in zwei Teilen⁵ – überliefert und zeigt, wie Rudolf Steiner diesen handelsregisterlich einzutragenden, die Unterabteilungen integrierenden Verein konzeptionell (typologisch) vorgestellt hat.

Für die Mitgliedschaft sind hier – wie bisher beim Bauverein – ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder unterschieden. Die ordentlichen («leitenden») Mitglieder werden berufen durch den Vorstand des Vereins (§ 5), der – konstitutionell festgelegt – «identisch ist mit dem Vorstand am Goetheanum» (§ 3b). Mitglieder dieses «Vereins «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft in Dornach (Schweiz)»» können – wie bisher beim Bauverein – «durch Beschluß des Vorstandes ohne Begründung ausgeschlossen werden» (§ 7), und der Verein AAG sollte vier Unterabteilungen integrieren: die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft in engeren Sinne», den «Verein des Goetheanum»,

den «Philosophisch-Anthroposophischen Verlag» und das «Klinisch-Therapeutische Institut [...]» (§ 2).

Dieser so konzipierte, handelsregisterlich einzutragende Verein der AAG stimmte seinem Typus nach mit dem Bauverein überein. Er war jedoch konstitutionell *nicht* identisch mit der (A)AG, sondern neben ihr eine selbständige Rechtsperson sui generis. Ebenso sollte nach dieser Konzeption der Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft mit seiner Ordnung als Unterabteilung weiterbestehen (§ 2, Abs. 2, b). Auch für dieses Vorhaben galt, daß die Mitgliedschaft der (A)AG nicht involviert und über diese Planung auch nicht informiert war. Informiert waren nur wenige, persönlich eingeladene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wohl alle diejenigen, die den Kreis der «leitenden» [ordentlichen] Mitglieder dieses Vereins bilden sollten).

Im übrigen ist zu dem, was für den 3. August vorgesehen war, nur noch wenig anderes überliefert (siehe Anm. 4). Für das erkennende Erschließen des erst später entstehenden Konstitutionsproblems (siehe Ziffer 5) erscheint wiederum als nicht wichtig, was an diesem Tag in Dornach tatsächlich *stattgefunden* hat; die Quellenlage ist zu dürftig, um darüber Klarheit zu gewinnen. Um so wichtiger ist, gut zu verstehen, welche Konstitution bestanden hätte, wenn es, was nicht geschehen ist, zur Realisierung des *Geplanten* gekommen wäre: Dann hätte als «einheitlich konstituierter» Gesamtorganismus der handelsregisterlich eingetragene Verein «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» mit seiner Satzung (als Leitungsorgan am Goetheanum zur Vertretung des Ganzen vor Ort «nach außenhin», wie von Rudolf Steiner am 29. Juni 1924 erläutert) bestanden, und die *Weltgesellschaft* (A)AG «im engern Sinne» wäre – natürlich auf der Grundlage ihrer eigenen Statuten (vom 28. Dezember 1923) – die erste von vier «Abteilungen» dieses Vereins gewesen, mit ihm durch ihren Vorstand auf der Leitungsebene organschaftlich verbunden. Ebenso fortbestanden hätte – als zweite Abteilung des AAG-

Vereins – der Verein des Goetheanum der Freien Hochschule. Das ist das eindeutige Bild, das sich aus der verfügbaren Quellenlage zum 3. August 1924 ergibt (GA 260a, S. 548f.).

5. Als Grund dafür, daß man diesen Weg schließlich nicht betrat, wurde später angeführt, es wäre bei dieser Konzeption erforderlich gewesen, das Vermögen des Bauvereins auf diesen für den 3. August 1924 geplanten Verein der AAG zu übertragen, was mit erheblichen Handänderungskosten (= Kosten der Vermögensübertragung) verbunden gewesen wäre. Deshalb habe man von dieser Gestaltung Abstand genommen und schließlich den von der 4. außerordentlichen Generalversammlung des Bauvereins am 8. Februar 1925 beschlossenen Weg eingeschlagen.⁶

Bevor nun auf diesen abschließenden Vorgang und seine Konsequenzen kurz eingegangen wird, sei festgehalten, daß sich bis zu diesem Zeitpunkt kein Konstitutionsproblem abzeichnete; vielmehr kann uns Rudolf Steiners Intention, wie das zu realisieren wäre, was er am 29. Juni 1924 als die anzustrebende «*einheitliche Konstituierung*» der neuen *Gegebenheiten* bezeichnete, deutlich vor Augen stehen: Die (A)AG als solche war in den bisherigen Planungen konstitutionell immer nur «passiv» mit im Spiel; «aktiv» – im organschaftlichen Sinn – fungierte nur ihr Vorstand; ihre am 28. Dezember 1923 beschlossenen Statuten, das heißt ihre körperschaftliche Identität, blieben dabei immer unberührt.

Das Konstitutionsproblem entsteht 1925 und besteht bis heute. Worin besteht es? Um dies zu erkennen, muß man seine Auswirkungen von seiner Ursache unterscheiden. In der vorliegenden Darstellung geht es nur um die Verursachung. Wieder ist es der Klärung dienlich, bei allem, was mit den Ereignissen, die dafür verantwortlich sind, zusammenhängt, zwischen unbezweifelbaren Tatsachen, die durch die Quellenlage festzustellen sind, und Deutungen (Vermutungen, Annahmen und so weiter) zu unterscheiden beziehungsweise auf letztere soweit irgend möglich zu verzichten.

¹ Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind: Gerhard von Beckerath, Michaela Glöckler, Benediktus Hardorp, Wilfried Heidt, Ulrich Hölder, Paul Mackay, Bodo von Plato, Günter Röschert, Hartwig Schiller, Justus Wittich; außerdem war Manfred Schmidt-Brabant (†) Mitglied der Gruppe.

² Da *Michaela Glöckler* infolge einer Verpflichtung in ihrer Sektion erst gegen Ende des Mannheimer Treffens dazukommen konnte, war es nicht mehr möglich, ihre Gesichtspunkte zur Faktenlage zu erörtern und nach Möglichkeit in das Mannheimer Ergebnis zu integrieren. Sie trägt jedoch diesen wichtigen ersten Arbeitsschritt hoffnungsvoll mit. *Günter Röschert* war krankheitshalber verhindert. (Siehe seine nachfolgende Stellungnahme. Red.)

³ Das in Klammern gestellte Wort (Allgemeine) beim Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» oder der eingeklammerte Buchstabe (A) im Kürzel AAG besagt, daß im vorliegenden Text damit immer die bei der Weihnachtstagung am 28. Dezember 1923 neubegründete Anthroposophische Gesellschaft gemeint ist. Es soll damit noch keine abschließende Klärung der Namensfrage gemeint sein, sondern eine diese zunächst noch offenlassende Bezeichnung, durch die man dennoch deutlich unterscheiden kann, daß wir es bei der (A)AG und dem (handelsregisterlich einzutragenden) Verein AAG mit zwei wesensverschiedenen Körperschaften zu tun haben, deren Verhältnis in der von Rudolf Steiner angestrebten «einheitlichen Konstituierung» (GA 260a, S. 501) zueinander so zu verstehen ist, wie es im vorliegenden Text – jenseits zunächst noch bestehender Differenzen in sekundäre Fragen betreffenden Lesarten der Quellen – dargestellt wird.

⁴ Bei der Sitzung des schweizerischen Schulvereins am 28. Dezember 1923 nachmittags im Glashaus kommt Rudolf Steiner darauf nochmals zu sprechen und sagt: «Dieses Verhältnis der Anthroposophischen Gesellschaft zum Bauverein Goetheanum, das ist ja etwas, was noch in diesen Tagen besprochen werden kann.» Dazu ist es aber während der Weihnachtstagung nicht mehr gekommen.

⁵ Die beiden Quellen, die in diese Vorbereitungen Einblick geben, sind veröffentlicht a) in GA 260a, zweite Auflage 1987, S. 548f., und Beiheft, S. 30, mit Erläuterungen S. 67, und b) in «Beiträge zur Rudolf-Steiner-Gesamtausgabe» Nr. 98, 1987, S. 27–30.

⁶ Die Vorstellung, es habe sich bei dem am 8. Februar 1925 Vollzogenen um einen Vorgang die (A)AG betreffend beziehungsweise um diese selbst gehandelt, hätte diese Vermögensübertragung natürlich auch impliziert. Nur der am 8. Februar gewählte Weg einer Namens- und Satzungsänderung inklusive Funktionserweiterung des bisherigen Bauvereins konnte dies umgehen.

⁷ Die wesentlichen Widersprüche sind: a) In der stenographischen Mitschrift (GA 260a, S. 559ff.) stellt der § 1 des beschlossenen Statuts fest, der Verein AAG bestehe «als Rechtsnachfolgerin des Vereins des Goetheanum [...]»; das amtliche Protokoll und der Text «Anmeldung...» hingegen berichten dagegen, daß der Verein seinen Namen und seine Satzung ändert (GA 260 a, S. 564f.) und seine «Organisation neu gestaltet» (Beiheft S. 53), aber fortbesteht und also keine Rechtsnachfolge durch eine andere Körperschaft ins Spiel kommt. b) Unklar bleibt, ob sich an der bisherigen Regelung der Stimmberichtigung (bisheriger § 10: nur die wenigen ordentlichen Mitglieder sind entscheidungsberechtigt) etwas geändert hat und – wenn dies nicht der Fall sein sollte – der Unterschied zwischen den «ordentlichen» und den «beitragenden» Mitgliedern nicht nur im Unterschied der Beitragshöhe für die eine und die andere Kategorie bestünde (neuer § 8), sondern wie bisher auch hinsichtlich der Stimmberichtigung bei den Generalversammlungen (Souveränitätsfrage!). c) Unklar ist die Formulierung des neuen § 6 (GA 260a, S. 561) insofern, als nicht eindeutig ist, ob bei der Mitgliedschaftsaufnahme das bisherige Prinzip, daß die ordentlichen Mitglieder seitens des Vorstandes berufen werden, aufrechterhalten wird.

⁸ Diese betrafen die Vorstandsbestellung, die Mitgliederkategorien, die Mitgliedschaftsaufnahme und die Stimmberichtigung.

⁹ Wie der weitere Verlauf der Entwicklung (siehe 29. Dezember 1925 und folgende Jahre) zeigte, war damit die gesamte Mitgliedschaft der (A)AG angesprochen.

¹⁰ Das Protokoll dieser Generalversammlung wurde erstmals im Nachrichtenblatt Nr. 1–2/1998 publiziert.

¹¹ Darüber wird die weitere Arbeit zur Klärung der Zusammenhänge und zur konstitutionellen Neugestaltung noch Genauerer darzustellen haben.

¹² Die zahlreichen Gesellschaftskrisen, welche die Arbeit und Zusammenarbeit der Mitglieder oder der leitenden Persönlichkeiten und Gruppen oft viele Jahre behinderten und lähmten, sind dafür sprechende Symptome.

¹³ Als weitere Schritte zu diesem Ziel wird die Arbeitsgruppe folgende Schwerpunkte behandeln: 1. Das Konstitutionsproblem im Lichte der Typusfrage – Der Grundcharakter (Typus) der Gründungskonstitution der (A)AGesellschaft (28. Dezember 1923) im Vergleich zu demjenigen der Konstitutionsprojekte für den zu bildenden, handelsregisterlich einzutragenden AAG-Verein (29. Juni und 3. August 1924 und 8. Februar 1925). 2. Bildbeschreibung der gegenwärtigen Verhältnisse hinsichtlich der (A)AG, ihrer Landesgesellschaften und der Hochschule einerseits und des AAG-Vereins andererseits. 3. Konsequenzen: Entwurf einer erneuerten Gesamtverfassung.

Was zeigen die Quellen? Unklarheiten und gravierende Widersprüche zwischen dem, was in der stenographischen Mitschrift der Verhandlungen (GA 260a, S. 559–564) im von dem Notar Altermatt verfaßten amtlichen Versammlungsprotokoll (Beiheft S. 52–54) beziehungsweise in dem ebenfalls von Altermatt verfaßten Text «Anmeldung für das Handelsregister» (GA 260a, S. 564–566) steht!⁷

Stellt man sich – alle Ungereimtheiten außer acht lassend – auf den Standpunkt jener Lesart der Dokumente, die im Laufe der Jahrzehnte praktisch prägend wurde, so ergibt sich einerseits die *Vorstellung*, als ob sich durch die Beschlüsse vom 8. Februar 1925, also durch die Änderung des Namens und mehrerer Paragraphen der Satzung des Bauvereins, diese Körperschaft zu einer rechtsgültigen und auch geistig legitimen Erscheinungsform der (A)AG umgewandelt habe. – Dies obwohl doch andererseits die *Fakten* zeigen, daß die (A)AG als solche auch an dem Vorgang vom 8. Februar 1925 überhaupt nicht beteiligt war, vielmehr – abgesehen von der Integration der «Unterabteilungen» (in einer unproblematischen Modifikation dessen, was dazu schon in den Projektierungen vom 29. Juni und 3. August 1924 vorgesehen war) – die wesentlichen Satzungsänderungen⁸ dazu führten, daß der Bauverein in seiner Weiterführung als Verein der AAG seinen Charakter grundlegend änderte: Er wurde nicht zu dem in Rudolf Steiners Gestaltungsintention deutlich erkennbaren *Organ der Leitung* des AAG-Ganzen am Goetheanum, sondern er repräsentierte jetzt den Typus eines *demokratisch offenen* Vereins, in welchem die Bestimmung aller Vereinsangelegenheiten letztlich in der Verantwortung und Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung liegt. Damit trat im Verein der AAG das *kollektivistische Abstimmungsprinzip* an die Stelle des *kollegial orientierten Leitungsprinzips*.

Bisher ist jedoch durch keine gesicherte Quelle nachvollziehbar, *warum* an den entsprechenden Stellen die bisherigen Formulierungen der Satzung des Vereins des Goetheanum nicht weitergeführt oder die noch präziseren, die Rudolf Steiner für den 3. August 1924 vorbereitet hatte, nicht aufgegriffen wurden. Der Sache nach bestand kein Grund, diese Bestimmungen zu ändern, weder wegen des Problems, die Vermögensübertragung zu vermeiden, noch wegen der Intention, eine organschaftliche Relation zur (A)AG herzustellen.

Die neuen Formulierungen, die, soweit berichtet wurde, von dem Notar Altermatt stammen, führten zu jenem Verständnis der Dinge, welches dann – bereits angelegt durch entsprechende Formulierungen in der Vorstandsmitteilung vom 22. März 1925 («Es werden in Zukunft die Mitglieder der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» sein: «ordentliche Mitglieder», dies sind alle Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft»,⁹ GA 260a, S. 570) – bei der ersten Generalversammlung des AAG-Vereins am 29. Dezember 1925¹⁰ und fortgesetzt bis heute zum Tragen gekommen ist. Das heißt: (A)AG = Verein AAG. Das hatte zur Konsequenz, daß fortan *unterschiedslos* alle Angelegenheiten – sowohl diejenigen der (A)AG beziehungsweise der Hochschule als auch (ohne diese) diejenigen des AAG-Vereins – nach *demokratischen Verfahrensweisen* in der *ungeteilten Entscheidungskompetenz* (Souveränität) der Mitgliedschaft der (A)AG, konkret bei der Zahl der jeweils zur jährlichen Generalversammlung des Vereins am Goetheanum Versammelten lagen.

Doch von diesem Einheits-Verständnis blieb die *Rechtstatsache* des Bestehens zweier Körperschaften stets unberührt.¹¹

6. Damit ist die Konstitutionsproblematik in ihrer Entstehung zwischen 1923/24 bis Ende 1925 und in Fortsetzung bis heute beschrieben. Die ihr zugrundeliegende Vorstellung und

daraus sich ergebende Praxis hatte für die Lebens- und Arbeitsfelder der hier angesprochenen Körperschaften entscheidende *faktische* Konsequenzen:

- für den eingetragenen *Verein der AAG*: daß er nicht mehr als Organ der Leitung seinem ursprünglichen Typus gemäß existierte und wirken konnte, sondern in konstitutioneller Hinsicht als ein für «die Pflege der anthroposophischen Bewegung» ungeeigneter, konventionell demokratisch strukturierter Verein bestand und besteht;
- für die während der Weihnachtstagung 1923 gebildete *(A)AG mit der Hochschule*: daß sie in ihrer Lebenspraxis in vielerlei Hinsichten den Regeln der Satzung dieses Vereins folgte beziehungsweise von ihren Auswirkungen betroffen war.¹²

So ist bis heute konstitutiv in doppelter Hinsicht nicht verwirklicht worden, was Rudolf Steiner für beide rechtlich-konstitutionellen Elemente des AAG-Ganzen intendiert hatte. 7. Wir haben uns darüber verständigt, daß mit dem Vorstehenden eine solche Darstellung der Fakten gegeben ist, die zu einem sachgemäßen Verständnis des Kerns des Konstitutionsproblems führen und als Ausgangspunkt die Lösung des Problems ermöglichen kann: durch eine erneuerte Verfassung für den Gesamtorganismus der (A)AG/AAG, welche diesem dann die wesens- und zeitgemäßen Formen bereitstellt zur Arbeit an den Aufgaben der anthroposophischen Bewegung in der Gegenwart und nächsten Zukunft.¹³

2. April 2001

Gerhard von Beckerath, Benediktus Hardorp, Wilfried Heidt, Ulrich Hölder, Paul Mackay, Hartwig Schiller, Bodo von Plato, Justus Wittich

Auf die Frage der Redaktion, weshalb er als Mitglied der Arbeitsgruppe dem obigen Zwischenergebnispapier nicht zustimme, antwortete Günter Röscher in einem kurzen Schreiben:

Die von Rudolf Steiner angestrebte «einheitliche Konstituierung» sollte die Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923, den Goetheanum-Bauverein, den Verlag und die Klinik umfassen; dies war Teil der Maßnahmen zur Rettung der vom Zerfall bedrohten Gesellschaft und zur Konzentration der Verantwortung auf Rudolf Steiner persönlich. Aus den lückenhaften Unterlagen über die Versammlungen vom 29. Juni 1924, 3. August 1924 und 8. Februar 1925 läßt sich ein eindeutiger Formgedanke Steiners zu dieser «einheitlichen Konstituierung» nicht entnehmen. Wir wissen nicht, ob Steiner das Ergebnis der Versammlung vom 8. Februar 1925 wirklich hingenommen hat, und wir wissen vor allem nicht, ob er der Vorstandsmitteilung vom 22. März 1925 zustimmte. Bei dieser Sachlage, die das Ergebnispapier m.E. zu Unrecht als geklärt betrachtet, können aus den Vorgängen von 1924 und 1925 keine Konsequenzen für eine jetzt (2001) notwendig gewordene Erneuerung der Konstitution abgeleitet werden.

Ab der Generalversammlung vom 29. Dezember 1925 gibt es nur mehr eine Anthroposophische Gesellschaft, den umgewandelten Bauverein, in welche die Anthroposophische Gesellschaft der Weihnachtstagung hinein verschwand. Die geistigen Anliegen und Mitgliederinitiativen, die sich von der Weihnachtstagung ableiten, sind seit dem 29. Dezember 1925 nur mehr innerhalb der damals entstandenen Einheitsgesellschaft verfolgt worden.

Das Ergebnispapier der Arbeitsgruppe erweckt den Eindruck, als sei mit einer Analyse der Vorgänge von 1924 und 1925 eine Vorentscheidung über die heutige Konstitutionsfrage getroffen. Das Papier behauptet, es sei eine Rechtstatsache, daß bis heute nicht eine einheitliche Anthroposophische Gesellschaft, sondern «zwei Körperschaften» bestehen. Ich halte diese Annahme für illusorisch.

An der Besprechung in Mannheim, wo das Ergebnispapier entstand, konnte ich krankheitshalber nicht teilnehmen. Die nächsten Besprechungen werden zeigen, ob es eine gemeinsame Plattform geben kann.

Günter Röscher

Richtigstellung

Thema <Konstitution>

Im Nachrichtenblatt Nr. 20/2001 veröffentlichten wir ein erstes Ergebnispapier der Arbeitsgruppe über die Konstitutionsfrage der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, das anlässlich der Berichterstattung auf der Generalversammlung 2001 ausgelegt hat. Irrtümlicherweise kam eine Textversion zum Abdruck, die sich in einer Passage gegenüber dem ursprünglichen Dokument inhaltlich deutlich unterscheidet. Nachfolgend reichen wir den Wortlaut dieses Abschnitts (5. Absatz in Punkt 4; S. 173) in der Fassung nach, in der der Text der Generalversammlung vorgelegen hatte.

«Im übrigen ist zu dem, was für den 3. August vorgesehen war, nur noch wenig anderes überliefert (siehe Anm. 4). Was an diesem Tag in Dornach tatsächlich *stattgefunden* hat, erscheint für das erkennende Erschließen des Konstitutionsproblems wiederum als nicht wichtig. Denn Tatsache ist, daß auch die dergestalt vorbereiteten Schritte vereinsrechtlich nicht realisiert wurden. Wäre es zur Realisierung des Geplanten gekommen, dann hätten als Gesamtorganismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zwei auf eine bestimmte Weise organschaftlich miteinander verbundene Rechtssubjekte bestanden: einerseits die (A)AG als Weltgesellschaft mit ihren Statuten (als – nach schweizerischem Recht – nicht eingetragener sog. <Idealverein>), andererseits der handelsregisterlich eingetragene Verein der AAG mit seiner Satzung (als derjenigen eines Leitungsorganes am Goetheanum zur Vertretung des AAG-Ganzen vor Ort «nach außenhin», wie Rudolf Steiner es am 29. Juni 1924 erläutert hatte; siehe GA 260a, S. 501ff.)»

Diese Beilage zur Wochenschrift <Das Goetheanum> richtet sich an die Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und ist als Ausdruck des persönlichen Elements in der Gesellschaft gedacht. Wir vertrauen die Beilage dem Taktgefühl eines jeden Empfängers an, denn damit man schreiben kann, wie's einem ums Herz ist, bedarf man des Schutzes freundschaftlicher Solidarität seitens der Empfänger, die jeder Leser achten kann. – Copyright 2001 Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, CH-4143 Dornach. 78. Jahrgang. Alle Rechte nur durch individuelle Genehmigung von Autor und Redaktion.

Herausgeber: Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Dornach (Schweiz). Redaktion: Sebastian Jüngel, Dietrich Rapp, Ursula Remund Fink, Michaela Spaar.